

## Ersatzversorgung Energie für Geschäfts- und Industriekunden / Marktkunden

### 1. Produktebeschreibung und Anwendung

Ersatzversorgung Energie durch die Netzbetreiberin EMU an Geschäfts- und Industriekunden mit Netzzugang bei Ausfall der Energielieferanten bzw. ohne gültigen Energieliefervertrag.

### 2. Vertrag und Preise

Ein neuer Lieferant muss 10 Arbeitstage vor Lieferbeginn (gemäss Branchenempfehlung "Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz-SDAT") gemeldet werden.

Wird innerhalb der Frist kein neuer Lieferant genannt, entsteht ein Ersatzversorgungsvertrag Energie für jeweils einen Monat.

Der Preis für die Ersatzenergie basiert auf der zu beschaffenden Menge am aktuellen Spotmarkt und wird monatlich folgendermassen berechnet:

- Beschaffungspreis der EMU gemäss folgender Formel

$$EP = \sum_{15 \text{ Min.}=1}^x (P_h * \text{Wechselkurs EUR/CHF spot} + Fee) * \frac{Q_{15 \text{ Min.}}}{1000}$$

- Die Erhebung ausserordentlicher Mehrkosten durch den EMU-Lieferanten werden weiterverrechnet

- Aufschlag für die Vollversorgung der EMU in der Höhe von 2 Rp/kWh

- Kosten für die Herkunftsnachweise

- Umtriebsentschädigung von 10% auf die gesamten Energiekosten

Zudem wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 excl. MWST pro Anschlusspunkt und Monat verrechnet.

### 3. Weitere Bestimmungen

#### Energieträger

Die EMU bestimmt die Qualität bzw. in welchem Mix die Energie geliefert wird. Die EMU behält sich vor, insbesondere in Erfüllung allfälliger regulatorischer Vorgaben, die Lieferung der Energie unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes mit einer Qualität zu versehen, die der offerierten, festgelegten oder vereinbarten Qualität am nächsten kommt. Die EMU ist in diesem Fall berechtigt, allfällig dadurch verursachte Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

#### Rechnungsstellung

Die erbrachte Leistung wird monatlich abgerechnet. Die Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. In besonderen Fällen kann auch Vorauszahlung verlangt werden.

#### Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen, auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB) für die Ersatzversorgung, subsidiär die anderen AGB sowie den Branchendokumenten.

Die Tarifbedingungen wurden von der Verwaltung der EMU am 17.08.2022 beschlossen.

Der Tarif ersetzt den bisherigen Tarif 2022.

Er wird auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.